

Studien- und Prüfungsordnung

Anhang: Richtlinie über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	3
2 Allgemeine Prüfungsmodalitäten	3
3. Beurteilung von Leistungen	5
4. Prüfungstermine	6
5. Mündliche Prüfungen.....	8
6. Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit	8
7. Ungültigkeit von Prüfungen bzw. Beurteilung mit „Nicht genügend“	9
8. Wiederholung von Prüfungen	10
9. Wiederholung von Praktika im Berufsfeld	11
10. Wiederholung eines Studienjahres.....	11
11. Unterbrechung des Studiums	12
12. Teilstudium	13
13. Anwesenheitspflicht der Studierenden	14
14. Beschwerderecht der/des Studierenden.....	15
15. Studienabschluss.....	15
<i>15.1 Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen</i>	<i>15</i>
<i>15.2 Bachelor-/Masterzeugnis</i>	<i>17</i>
<i>15.3 Bachelorarbeiten.....</i>	<i>17</i>
<i>15.4 Masterarbeit.....</i>	<i>19</i>
Anhang: Richtlinie über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	27

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde am 15.06.2016 vom Fachhochschulkollegium der Fachhochschule FH Campus Wien beschlossen und entfaltet ihre Gültigkeit ab dem Wintersemester 2016/2017 in allen Studiengängen und Lehrgängen der FH Campus Wien. Abschlüsse von Lehrveranstaltungen, die einem vorhergehenden Semester zugeordnet sind, unterliegen der in diesem Semester geltenden Prüfungsordnung.

Studienrechtliche Bestimmungen in Curricula, die bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses der Prüfungsordnung akkreditiert waren, sind in den betroffenen Studiengängen in dieser Form gültig. Curricula, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung neu akkreditiert bzw. intern verlängert werden, dürfen – soweit gesetzliche Normen und zwingende internationale Verbindlichkeiten (Joint Degree-Programme) dies ermöglichen – dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen.

Jedenfalls sind darüber hinausgehende studienrechtliche Regelungen der einzelnen Studiengänge/Lehrgänge, die nicht durch die akkreditierten Curricula festgelegt sind, nur soweit gültig, als sie dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen und jeweils bis spätestens zum Ende der ersten Woche jenes Semesters, in welchem sie in Geltung treten, über das Portal den Studierenden und Lehrenden bekannt gemacht sind sowie im Sekretariat zur Einsicht aufliegen.

2 Allgemeine Prüfungsmodalitäten

a) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen können grundsätzlich schriftlich, mündlich sowie in praktischer Form abgehalten werden.

b) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn dies auf Grund einer länger andauernden Beeinträchtigung (z.B. Blindheit, Gehörlosigkeit, Armbruch) notwendig ist, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden.¹ Nach Bekanntgabe der Beeinträchtigung und Anhörung der/des Studierenden trifft die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung die Entscheidung über die Art der Prüfungsmethode und allenfalls über die Dauer der Regelung.

c) Lehrveranstaltungen können im Rahmen einer Endprüfung und/oder durch Teilleistungen (z.B. Referat, Mitarbeit, Hausarbeiten, Zwischenprüfungen usw.) abgeschlossen werden.

In den Studiengangs-/Lehrgangs-Curricula sind die Formen der Leistungsbeurteilung im Studiengang/Lehrgang insgesamt und für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegt. Hierbei wird unterschieden zwischen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Leistungsbeurteilung erfolgt überwiegend durch zumindest zwei Teilleistungen (z.B. Referat, Mitarbeit, Hausarbeiten,

¹ Vgl. § 13 Abs 2 FHStG

Zwischenprüfungen), die im Laufe der Lehrveranstaltung zu erbringen sind und Lehrveranstaltungen mit Endprüfung (Leistungsbeurteilung erfolgt zu mehr als 50% auf Grund einer Einzelprüfungsleistung).

d) Prüfungsteile sind thematisch in sich abgrenzbare Teile innerhalb einer Lehrveranstaltung². Die Endnote ist im Falle von Prüfungsteilen durch das gewichtete arithmetische Mittel festzulegen. Alle Prüfungsteile müssen grundsätzlich positiv absolviert sein, damit die Lehrveranstaltung positiv abgeschlossen werden kann, außer die Lehrveranstaltungsleitung trifft eine abweichende Regelung.

e) Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen, wobei sich die Modulnote aus den gewichteten Einzelleistungen aller der zum Modul gehörenden Teile zusammensetzt. Alle Teile müssen positiv absolviert sein, sodass das Modul positiv abgeschlossen werden kann, außer die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung trifft eine abweichende Regelung.

Wird bei einer Modulnote ein Teil negativ beurteilt, so entscheidet die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung darüber, ob nur dieser Teil oder das gesamte Modul einer Wiederholungsprüfung oder kommissionellen Prüfung zu unterziehen oder zu wiederholen ist.

f) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und –maßstäbe, Gewichtung von Prüfungsteilen sowie bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) und Wiederholungsmöglichkeiten³ je Lehrveranstaltung sind den Studierenden spätestens zum 1. LV-Termin schriftlich oder im Portal bekannt zu geben.⁴ Erfolgt keine Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten durch den/die Lehrenden/Lehrende, so sind diese binnen 10 Werktagen nach Aufforderung durch die Studierenden von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung ersatzweise festzulegen.

Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung - spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins - bekannt zu geben.

g) Die Prüfungen haben in den Räumlichkeiten der Fachhochschule statt zu finden. Ausnahmen dazu sind nur in begründeten Fällen und mit Genehmigung der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung möglich.

h) Prüfungsprotokolle sowie alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, die die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden, sind ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren, wenn sie

² Prüfungsteile können sowohl innerhalb einer Endprüfung, als auch im Zuge von Teilleistungen absolviert werden.

³ zur Bekanntgabe der Wiederholungstermine siehe Punkt 4e)

⁴ Vgl. § 13 Abs 4 FHStG

der/dem Studierenden nicht ausgehändigt worden sind.⁵ Den Studierenden ist in der Fachhochschule (im zuständigen Studiengangs-/Lehrgangssekretariat oder einem Lehrendenraum) Einsicht in die eigenen Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen.

Die Studierenden sind auch berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Die oder der Studierende kann auf Wunsch bei Einsichtnahmen StudierendenvertreterInnen beiziehen.

Bei negativ absolvierten Prüfungen besteht dieses Recht zumindest 3 Werktage vor dem Wiederholungstermin, jedenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung.

3. Beurteilung von Leistungen

a) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat im österreichischen Notensystem (1 bis 5) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Im negativen Fall gelten dann die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.⁶

b) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sind spätestens 4 Wochen⁷ nach dem Abgabe- bzw. Prüfungstermin die Noten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

c) In schriftlichen Prüfungen ist die der Leistungsbeurteilung zugrunde liegende Gewichtung der einzelnen Fragen/Aufgabenstellungen sowie der Notenschlüssel am Prüfungsbogen bekannt zu geben (z.B. Punkte, Prozentsätze).

d) Praktika werden durch begleitende Leistungsfeststellung und eine abschließende Beurteilung bewertet. Falls keine eindeutige begleitende Leistungsfeststellung möglich ist, kann eine abschließende Leistungsfeststellung in schriftlicher, mündlicher oder/und praktischer Weise erfolgen.

e) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wegen eines vermuteten Mangels⁸ in der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Beschwerde an die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung eingebracht werden, die binnen 2 Wochen eine Entscheidung zu treffen hat. Gegen die Entscheidung der

⁵ Siehe § 15 Abs 2 FHStG

⁶ § 17 Abs 1 FHStG

⁷ Siehe § 17 Abs 4 FHStG

⁸ z.B. Nichteinhalten von Fristen, Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Begründung, nicht ordnungsgemäße Kundmachung

Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung ist binnen 2 Wochen eine Beschwerde beim Fachhochschul-Kollegium zulässig. Wurde die Prüfung von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann die/der Studierende Lehrveranstaltungen weiterhin besuchen und Prüfungen absolvieren. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.⁹

f) Die/der Studierende hat die Möglichkeit, spätestens 4 Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung über das Portal die Studienerfolgsnachweise/Sammelzeugnisse herunterzuladen und auszudrucken.¹⁰ Am Ende des Studiums erhält die/der Studierende neben der Diplomurkunde und dem Master- oder Bachelorprüfungszeugnis auch ein Diploma Supplement inklusive einer Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) mit allen absolvierten Lehrveranstaltungen samt Leistungsbeurteilung.

g) Prüfungen sind grundsätzlich positiv absolviert, sobald 60 % der geforderten Leistung erbracht wurden. Dies gilt für alle Prüfungsmodalitäten, inklusive Multiple Choice Tests.

4. Prüfungstermine

a) Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.¹¹ Es ist eine ausreichende Zahl¹² von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, sodass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren.¹³

⁹ Vgl. § 21 Abs 1 FHStG

¹⁰ Siehe § 17 Abs 3 und 4 FHStG

¹¹ § 13 Abs 1 FHStG

¹² Eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen ist bereits dann gegeben, wenn bis zum Ende der Noteneintragungsfrist für die BIS-Meldung am 10.11 für das vorangegangene Sommersemester bzw. am 10.4. für das vorangegangene Wintersemester zusätzlich zu den drei „Standardprüfungsterminen“ (Erstantrittstermin, 1. Wiederholungstermin sowie kommissioneller Prüfungstermin) im begründeten Verhinderungsfalle bis zu 2 Zusatztermine, sohin insgesamt max. **5 Prüfungstermine je Lehrveranstaltung**, zur Verfügung gestellt werden. Sollte dennoch die/der Studierende aufgrund des Vorliegens eines der Hinderungsgründe gemäß Punkt 6 der Studien- und Prüfungsordnung das Semester bis zum Zeitpunkt der BIS-Meldung nicht positiv abschließen, so liegt dieser Umstand in der Verantwortung der/des Studierenden selbst, und nicht in der Verantwortung der FH Campus Wien. Konsequenterweise kann diese/dieser Studierende nicht als aktiv Studierende/r im Zuge der BIS-Meldung weitergemeldet werden und kann das Studium nicht fortsetzen. Diese Regelung gilt für alle Endprüfungen.

¹³ Vgl. § 13 Abs 3 FHStG

b) Der erste Prüfungstermin für Abschlussprüfungen (Endprüfung) ist am Ende der jeweiligen LV anzusetzen, der Wiederholungstermin bis spätestens zum Ende der ersten 4 Wochen des darauffolgenden Semesters.¹⁴ Jedenfalls sind alle Prüfungen (Wiederholungsprüfungen, kommissionelle Prüfungen) so anzusetzen, dass alle Noten bis jeweils zum 15.11. (für die Noten des vorangegangenen Sommersemesters), bzw. 15.4. (für die Noten des vorangegangenen Wintersemesters)¹⁵ im Portal eingetragen sind. Frühere Noteneintragungstermine können von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung studiengangsspezifisch/lehrgangsspezifisch festgelegt werden.

c) Bei Lehrveranstaltungen mit Endprüfung sind die Erstprüfungstermine spätestens vier Wochen vor der Prüfung, nach Möglichkeit jedoch bereits zu Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt zu geben.

Alle Prüfungstermine sind über das Portal bekannt zu geben und können zusätzlich an der Anschlagtafel des Studiengangssekretariats/Lehrgangssekretariats ausgehängt werden.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden die Termine für die Abgabe der Teilleistungen/der Zwischenprüfungen bei der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten spätestens zum 1. LV-Termin vom Lehrenden bekannt gegeben. Es erfolgt in diesen Fällen kein Aushang auf der Anschlagtafel des zuständigen Studiengangs-/Lehrgangssekretariats.

d) Die Verschiebung von Prüfungs- und Abgabeterminen auf Wunsch der Studierenden ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Termins im Einvernehmen zwischen Lehrenden und der Mehrheit der Studierenden möglich. Bei Auswirkungen auf den Stundenplan ist die/der Stundenplanverantwortliche in die Terminverschiebung miteinzubeziehen.

e) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. des weiteren Prüfungstermins und dem tatsächlichen Wiederholungs- bzw. kommissionellen Prüfungstermin hat mindestens 1 Woche zu liegen. Termine für kommissionelle Prüfungen können zusätzlich per E-Mail an die/den betroffene/n Studierende/n bekannt gegeben werden, wobei die erfolgreiche Zustellung der E-Mail durch das Studiengangs-/Lehrgangssekretariat nicht kontrolliert wird.

f) Bei Lehrveranstaltungen, die mit einer schriftlichen Arbeit oder einem technischen Programm abgeschlossen werden, erfolgt die Bekanntgabe des Erstabgabetermins durch die/den Lehrende/n mit Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten, für Abgaben zum Wiederholungstermin und zur kommissionellen Abgabe gilt die Regelung wie in Punkt 4.e).

¹⁴ Siehe § 13 Abs 1 und § 13 Abs 3 FHStG

¹⁵ Stichtag gemäß § 4 Abs 3 Verordnung des FHR über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb, BIS-Verordnung 5/2004, BISVO

g) Grundsätzlich haben Prüfungstermine während des Studienjahres stattzufinden. Die Durchführung von Wiederholungsprüfungen¹⁶ und kommissionellen Prüfungen in Lehrveranstaltungs-freien Zeiten ist mit Einverständnis der Mehrheit der betroffenen Studierenden zulässig.

h) Sind Studierende von mehreren kommissionellen Prüfungen betroffen, so sind nach Möglichkeit die Termine so zu setzen, dass mindestens 2 Werktage zwischen den einzelnen Prüfungen liegen.

5. Mündliche Prüfungen

a) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.¹⁷ In begründeten Fällen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich (z.B. Schutz von Patienten/Patientinnen, Geheimhaltung wegen Patentschutz). Für eine Vertrauensperson ist die Prüfung auf Verlangen der/des Studierenden oder der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung immer zugänglich. Allfällige Geheimhaltungspflichten gelten auch für die Vertrauensperson.

b) Der Prüfungsvorgang ist bei mündlichen Prüfungen zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse kurz zu begründen sind. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der/des Prüfenden bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.¹⁸

6. Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit

Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bzw. die Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter sowie bei Bachelor- und Masterarbeiten führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit bzw. eines Abgabetermins.¹⁹

Wird ein Prüfungstermin aus Krankheitsgründen, auf Grund eines schweren Unfalls, eines Todesfalls eines nahen Angehörigen, auf Grund einer Pflegefreistellung oder einer Entbindung versäumt, so ist dies nach Auftreten eines dieser angeführten Verhinderungsgründe – grundsätzlich vor dem

¹⁶ In diesem Sinne auch Ersatzprüfungen.

¹⁷ § 15 Abs 1 FHStG

¹⁸ § 15 Abs 2 FHStG; siehe auch Punkt 2.f) der Studien- und Prüfungsordnung

¹⁹ Siehe auch § 13 Abs 5 FHStG

Prüfungstermin - dem Studiengangs- oder Lehrgangssekretariat telefonisch oder durch Eintragung ins Portal zu melden. Jedenfalls binnen einer Woche nach Prüfungstermin ist von dem/der Studierenden ein ärztliches Attest bzw. ein schriftlicher Nachweis des Hinderungsgrundes vorzuweisen. In diesem Fall gilt der Prüfungstermin als nicht verwirkt.²⁰ Erfolgt die Fehlzeit aufgrund eines Todesfalles, so kann die Frist für den schriftlichen Nachweis erstreckt werden.

Im Übrigen wird auf Punkt 4. inklusive der authentischen Interpretation in Fußnote 12 verwiesen.

7. Ungültigkeit von Prüfungen bzw. Beurteilung mit „Nicht genügend“

a) Wird bereits vor der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder die Arbeit ein Plagiat²¹ beinhaltet, so wird diese Prüfung oder Arbeit vom Lehrveranstaltungsleiter / von der Lehrveranstaltungsleiterin nicht beurteilt, allerdings wird dieser Termin auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

b) Die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit ist durch die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Verwendung von Plagiaten, erschlichen wurde. Die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung hat dabei tunlichst die Stellungnahme des/der Studierenden einzuholen. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.²²

c) Wurden im Studium bereits zwei Mal Entscheidungen gemäß Punkt 7.a) oder 7.b) der Studien- und Prüfungsordnung bei einem/einer Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

d) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „Nicht Genügend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin,

- > nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- > keine ausreichende Prüfungsleistung erbringt.

e) Die Prüfung, deren Beurteilung mit „Nicht genügend“ erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

²⁰ Der Prüfungsantritt wird nicht als Prüfungsantritt gewertet und zählt daher nicht.

²¹ Als Plagiat gelten Arbeiten/Texte bzw. Textteile, die aus Büchern, Zeitschriften, (wissenschaftlichen) Arbeiten anderer AutorInnen oder dem Internet übernommen und als eigene Texte/Arbeiten ausgegeben werden. Ebenso gilt das Paraphrasieren von fremden Texten, ohne dadurch das Gedankengut zu verändern und ohne Quellenangabe, als Plagiat.

²² Vgl. § 20 FHStG

8. Wiederholung von Prüfungen

a) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zwei Mal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann.²³ Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

b) Wird eine mündliche Prüfung beim ersten Antritt negativ beurteilt, so kann bei der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung ein Beisitz für den Zweitantritt beantragt werden.

c) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Teilleistungen) eine negative Beurteilung, so ist der/dem Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung²⁴ (2. Wiederholung).

Können auf Grund der Art der Lehrveranstaltung wesentliche Inhalte nicht im Selbststudium erarbeitet werden (z.B. laborgebundene praktische Übungen), so kann von Seiten der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung statt dessen die einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung festgelegt werden.

d) Der kommissionelle Prüfungssenat wird von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung festgelegt und hat aus zumindest 3 Personen zu bestehen (LehrveranstaltungsleiterIn, FachprüferIn und ein/e Vorsitzende/r), die bei mündlichen Prüfungen während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein müssen, mehrheitlich die Entscheidung treffen und das Prüfungsprotokoll unterschreiben. Der Verpflichtung der Anwesenheit während der gesamten Prüfungszeit kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.²⁵ Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates kommt bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ein Dirimierungsrecht zu.

Bei (schriftlichen) kommissionellen Prüfungen (kommissionelle Abgabe schriftlicher Abschlussarbeiten) haben die Mitglieder des Prüfungssenats die Arbeit in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Prüfungsprotokoll zu beurteilen. Ist dem Lehrveranstaltungsleiter / der Lehrveranstaltungsleiterin eine Teilnahme aufgrund einer längeren Erkrankung nicht möglich, so kann die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung eine Vertretung in der jeweiligen Lehrveranstaltung bestellen.

²³ Vgl. § 18 Abs 1 FHStG

²⁴ § 18 Abs 2 FHStG

²⁵ § 15 Abs 3 FHStG

Bei (mündlichen) kommissionellen Prüfungen sind der/dem Studierenden zu Beginn der Prüfung die Ausgangsfragen/-themen der Prüfung schriftlich auszuhändigen. Weiterführende Fragen sowie Zusatzfragen sind zulässig. Der/dem Studierenden ist eine Vorbereitungszeit von fünf bis zehn Minuten einzuräumen.

Besteht die kommissionelle Prüfung aus einem schriftlichen und darauf Bezug nehmenden anschließenden mündlichen Teil, so entfällt für den mündlichen Teil der Prüfung die Vorbereitungszeit.

e) Wird eine Prüfung wiederholt, ist die vorhergegangene negative Prüfungsleistung in die Gesamtnote nicht mehr einzubeziehen. Dies gilt ebenfalls für schriftliche Abschlussarbeiten, die beim ersten oder zweiten Abgabetermin nicht eingereicht wurden.

9. Wiederholung von Praktika im Berufsfeld

Die Wiederholung von Berufspraktika richtet sich nach den curricularen Regelungen des jeweiligen Studiengangs/Lehrgangs. Sind dort keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten, kann auf Antrag der/des Studierenden von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung die Wiederholung eines Praktikums genehmigt werden.

10. Wiederholung eines Studienjahres

a) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.²⁶

b) Anträge auf Wiederholung eines Studienjahres können innerhalb von 3 Wochen ab der negativ beurteilten bzw. aufgrund unentschuldigter Fernbleibens nicht beurteilten kommissionellen Prüfung, längstens bis 15.11. bzw. 15.4., beantragt werden.

c) Vereinbarungen betreffend die im Wiederholungsjahr abzulegenden Fächer zwischen der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung und der/dem Studierenden sind schriftlich festzuhalten und mit dem Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres zu archivieren. Die/der Studierende erhält eine Kopie der Vereinbarung über die noch abzulegenden Fächer.

²⁶ Vgl. § 18 Abs 4 FHStG

d) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang/Lehrgang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang/Lehrgang nicht möglich.²⁷

11. Unterbrechung des Studiums

a) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen.²⁸ Diese sind insbesondere Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, längerfristige Erkrankung bzw. schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, unvorhergesehene und umfassende Betreuungspflichten von Angehörigen, Existenzsicherung, die ein Weiterstudium zu diesem Zeitpunkt nicht erlauben, sowie eine politische Funktion (z.B. im Rahmen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft), die wegen des zeitlichen Ausmaßes der Verpflichtung ein Weiterstudium nicht zulassen.

b) Die Unterbrechung wird von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung für maximal ein Studienjahr gewährt. Eine neuerliche Beantragung ist möglich und kann bei Vorliegen einer besonderen Begründung wieder genehmigt werden. Die Unterbrechung ist nur so lange zu gewähren, als damit zu rechnen ist, dass die bereits erworbenen Kenntnisse noch vorhanden sind, sodass ein Weiterstudium möglich erscheint. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten sind während der Unterbrechung nicht möglich.²⁹

c) Die Genehmigung der Unterbrechung hat schriftlich zu erfolgen und ist der/dem Studierenden auszuhändigen. Die/der Studierende ist verpflichtet, innerhalb der ihr/ihm bekannt gegebenen Frist (lt. Genehmigung der Unterbrechung) die Fortsetzung des Studiums im Studiengangs- bzw. Lehrgangssekretariat zu melden. Versäumt die/der Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst.

d) Auf Grund der genehmigten Unterbrechung wird die/der Studierende zum nächsten Stichtag der BIS-Meldung als UnterbrecherIn gemeldet, bleibt aber zum Studium weiter zugelassen. Wurde bei den öffentlich finanzierten Studiengängen die Unterbrechung später als eine Woche nach Semesterbeginn

²⁷ Vgl. § 18 Abs 5 FHStG

²⁸ Vgl. § 14 FHStG

²⁹ siehe § 14 FHStG

beantragt, so ist für das laufende Semester noch der Studienbeitrag zu bezahlen. Erfolgte die Beantragung davor, so sind für den Zeitraum der Unterbrechung keine Beiträge zu entrichten. Bei Lehrgängen wird der bereits vom/von der Studierenden bezahlte Lehrgangsbeitrag unabhängig von der Beantragungszeit der Unterbrechung für das Fortsetzungssemester (nach der genehmigten Unterbrechung) gutgeschrieben.

e) Beantragt ein/e Studierende/r eines auslaufenden Studienprogramms/Lehrgangs eine Unterbrechung, ist diese durch die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung nur dann zu bewilligen, wenn entweder der Besuch von Lehrveranstaltungen bzw. die Ablegung von Prüfungen im Semester der Fortsetzung noch gewährleistet werden kann oder ein Umstieg in den neuen Studienplan ermöglicht wird.

f) Bei Wiederaufnahme des Studiums werden grundsätzlich bereits abgeschlossene gleichwertige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienjahres angerechnet und müssen nicht mehr wiederholt werden. Die Änderung von Beurteilungsmethoden, Angebote von Wahlfächern etc. sind für die Anerkennung nicht von Bedeutung. Stehen bereits absolvierte Lehrveranstaltungen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, so kann von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung die Wiederholung dieser Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden.

12. Teilstudium³⁰

a) Liegt einer der in Punkt 11.a) der Studien- und Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag der/des Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung³¹ genehmigt werden. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung sind die Antragsgründe darzulegen und schriftlich zu vereinbaren, welche der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms bereits im laufenden Studienjahr und welche davon erst im darauf folgenden Studienjahr absolviert werden.

b) Das Teilstudium hat so zu erfolgen, dass die/der Studierende das Studienprogramm eines Jahres in zwei Studienjahren absolviert. Die/der Studierende hat in diesem Fall die Studienbeiträge in voller Höhe zu entrichten.

³⁰ Bei sehr stark aufbauenden Lehrveranstaltungsinhalten ist zu überprüfen, ob der Studienerfolg durch ein Teilstudium gewährleistet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann ein Teilstudium nicht gewährt werden.

³¹ Gem § 10 Abs 5 FHStG

13. Anwesenheitspflicht der Studierenden

a) Für die Studierenden besteht grundsätzlich die Verpflichtung, bei den nach Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen anwesend zu sein.

b) Von der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung ist festzulegen und bekannt zu geben, welche

1. Lehrveranstaltungen eine vollständige Anwesenheit erfordern (z.B. Laborübungen, deren vollständige Absolvierung berufsrechtlich erforderlich ist, oder Lehrveranstaltungen mit hohem E-Learning-Anteil) und welche
2. Lehrveranstaltungen eine Anwesenheit von zumindest 80 % erfordern.

c) Das ungerechtfertigte Unterschreiten der vorgegebenen Anwesenheitsvorgabe ist mit einer negativ abgeschlossenen Lehrveranstaltung gleichzusetzen. Gründe, die eine Abwesenheit rechtfertigen, sind Krankheit, Pflege eines nahen Angehörigen wegen Krankheit, Behördentermine, die nicht in der LV-freien Zeit wahrgenommen werden können, Termine für die „Mutter-Eltern-Kind“-Untersuchung, besonderer zeitlicher Aufwand vor und nach der Geburt oder Adoption eines Kindes, oder sonstige wichtige Gründe. Diese sind von der/dem Studierenden durch Bestätigungen nachzuweisen.

1. Bei Lehrveranstaltungen, die mit Endprüfung abgeschlossen werden, gilt im ungerechtfertigten Fall der Erstprüfungstermin/Erstabgabetermin bereits als erste Wiederholung. Eine negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).
2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind entsprechende Kompensationsarbeiten zu erbringen. Werden diese nicht erbracht oder können die Fehlzeiten auf diesem Weg nicht kompensiert werden, so kann die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung die Wiederholung dieser Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorschreiben.

d) Die lehrveranstaltungsbezogene (dies gilt nicht für Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß Punkt 13.b)1. der Studien- und Prüfungsordnung) Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter gemäß § 30 Abs. 1 HSG (Liste liegt dem Rektorat auf) nicht.

e) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Studiengangsleitung trotz Unterschreiten der lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe bei besonderen Gründen (z.B. länger andauernde Erkrankung, Geburt eines Kindes) einen positiven Abschluss der Lehrveranstaltung ausweisen, wenn der durch die Lehrveranstaltung zu erzielende Kompetenzerwerb dennoch – allenfalls durch die Erbringung von Kompensationsleistungen - erreicht werden kann. In diesem Fall werden die Rechtsfolgen gemäß Punkt 13.c) der Prüfungsordnung nicht wirksam.

14. Beschwerderecht der/des Studierenden

Gegen Entscheidungen der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung in Angelegenheiten des § 10 Abs. 5 Z 1 bis 5 FHStG ist eine Beschwerde an das Kollegium zulässig.³² Die/Der Studierende hat die Beschwerde binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen.³³

15. Studienabschluss

15.1 Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen³⁴

a) Die einen **Bachelorstudiengang** abschließende Prüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Der Prüfungssenat besteht zumindest aus drei Personen. Die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung führt den Vorsitz oder bestellt ein Mitglied des Prüfungssenats zum/zur Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende hat bei einer geraden Anzahl an Mitgliedern des Prüfungssenats ein Dirimierungsrecht. Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.³⁵

Erfolgt das Prüfungsgespräch nur über eine der beiden Bachelorarbeiten, so kann ein zusätzlicher Prüfungsteil eine praxisbezogene Fragestellung oder Fallbearbeitung und deren Querverbindungen zu den Fächern des Studienplans beinhalten. Bei den Inhalten der Bachelorprüfung handelt es sich um Prüfungsteile.

b) Die einen **Masterstudiengang** abschließende Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Masterarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt, wobei es sich bei den Inhalten der Masterprüfung nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile handelt. Die abschließende kommissionelle Prüfung ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat besteht zumindest aus drei Personen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie

³² Siehe § 10 Abs. 3 Z 11 FHStG

³³ Zum Beschwerderecht Prüfungen betreffend siehe Punkt 3.e

³⁴ Die Regelungen für den Abschluss von Masterstudiengängen gelten sinngemäß auch für den Abschluss von Masterlehrgängen sowie von auslaufenden Diplomstudiengängen.

³⁵ Vgl. § 16 Abs 1 FHStG

3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienrelevante Inhalte zusammen.³⁶

c) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Prüfungsablauf, der Zeitrahmen für die Prüfungstermine, die Beurteilungskriterien sowie nähere Rahmenbedingungen der Prüfung sind in den Studiengängen/Lehrgängen festzulegen und den Studierenden eines Bachelorstudienganges spätestens zu Beginn jenes Semesters in dem die Bachelorarbeit gemäß Studienplan geschrieben wird, den Studierenden eines Masterstudienganges/Masterlehrganges spätestens zu Beginn des 4. Semesters, bekannt zu geben. Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.³⁷

d) Zur **Bachelorprüfung** sind jene Studierenden zugelassen, die die Bachelorarbeiten, alle Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Studienganges positiv abgeschlossen haben. Die Zulassung zur Bachelorprüfung, die Zusammensetzung des Prüfungssenats und der individuelle Prüfungstermin sind spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Zeitrahmen auf der Anschlagtafel des Studiengangssekretariats und/oder über das Portal bekannt zu geben.³⁸ In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kurzfristige Erkrankung) kann die Studiengangsleitung ein Mitglied des Prüfungssenats durch eine/n andere/n fach einschlägige/n PrüferIn ersetzen.

e) Zur **Masterprüfung** sind jene Studierende zugelassen, die die Masterarbeit und alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges positiv abgeschlossen haben. Die Zulassung zur Masterprüfung samt Prüfungssenat und individuellen Prüfungsterminen ist spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Zeitrahmen auf der Anschlagtafel des Studiengangssekretariats und im Portal bekannt zu geben.³⁹ In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kurzfristige Erkrankung) kann der/die StudiengangsleiterIn ein Mitglied des Prüfungssenats durch eine/n andere/n fach einschlägige/n PrüferIn aus dem Kreis der Prüfungskommission ersetzen.

f) Die Leistungsbeurteilung und deren Begründung ist bei der Bachelor-, Masterprüfung nach der Absolvierung der kommissionellen Prüfung und einer kurzen Beratungszeit des Prüfungssenats dem/der betreffenden KandidatIn bekanntzugeben.⁴⁰

³⁶ Vgl. § 16 Abs 2 FHStG

³⁷ Vgl. § 16 Abs 5 FHStG

³⁸ Siehe § 16 Abs 13 FHStG

³⁹ Siehe § 16 Abs 3 FHStG

⁴⁰ Vgl. § 16 Abs 4 FHStG

g) Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Masterstudiengängen können zwei Mal wiederholt werden.⁴¹ Werden einzelne Prüfungsteile negativ beurteilt, so sind trotzdem alle Prüfungsteile von der/dem Studierenden zu wiederholen. Die Studiengangsleitung hat innerhalb eines Jahres zwei Wiederholungstermine einzuräumen.

15.2 Bachelor-/Masterzeugnis

a) Über die vollständig bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note der Bachelorprüfung sowie die Titel der Bachelorarbeiten, bzw. die Gesamtnote der Masterprüfung sowie den Titel der Masterarbeit enthält.

b) Die Benotung hat nach folgender Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

- > Benotung $\leq 1,49$: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“: für eine herausragende Prüfungsleistung⁴²
- > Benotung $1,50 \leq x \leq 2,30$: „Mit gutem Erfolg bestanden“: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
- > Benotung $2,31 \leq x \leq 4,00$: „Bestanden“: für die positiv bestandenen Prüfungen
- > Benotung $> 4,00$: Nicht bestanden

c) Wurde die Bachelor- oder Masterprüfung nicht positiv absolviert, so ist darüber kein Zeugnis auszustellen.

15.3 Bachelorarbeiten

a) Ziel der Bachelorarbeiten ist es, dass Studierende im Rahmen des Studiums jene wissenschaftlichen Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auf den Grundlagen wissenschaftlicher Methoden für das Berufsfeld relevante Fragestellungen zu erkennen, zu formulieren und zu bearbeiten.

b) Die Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die Bachelorarbeiten zu schreiben sind, sind im Curriculum festzulegen und gemeinsam mit dem Abgabetermin (Wiederholungstermin, kommissioneller Abgabetermin) den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Arbeit zu verfassen ist, zu kommunizieren.

⁴¹ Vgl. § 18 Abs 3 FHStG

⁴² Vgl. § 17 Abs 2 FHStG

c) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.⁴³

d) Die Beurteilungsfrist für die Bachelorarbeiten ist durch die Studiengangsleitung festzulegen. Sie ist so festzulegen, dass den Studierenden spätestens 2 Wochen vor der Bachelorprüfung bekannt gegeben werden kann, ob die Arbeit positiv oder negativ beurteilt wurde. Die Bachelorarbeiten sind mit dem nationalen Beurteilungssystem (1 bis 5) zu bewerten. In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die unter Punkt 2 und Punkt 3 (siehe oben) angeführten Regelungen.

e) Auch wenn in den einzelnen Curricula die Anzahl und Form der Bachelorarbeiten unterschiedlich geregelt sind, so hat zumindest die zentrale Bachelorarbeit folgende Teile zu umfassen:

Titelblatt; Kurzfassung/Abstract (in Deutsch und Englisch); Inhaltsverzeichnis; eine Einleitung mit einer Hinführung zum Thema/zur Problemstellung, mit zentralen Fragestellungen und gegebenenfalls Hypothesen, mit dem Erkenntnisinteresse sowie einer Übersicht über den Aufbau der Arbeit/Übersicht über die Kapitel; einen Hauptteil zur Bearbeitungen des Themas (inkl. Material und Methoden) und der zentralen Fragestellungen/Hypothesen, systematisch und theoriengeleitet unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie deren Ergebnisse; einen Schluss als Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse/Schlussfolgerungen und allenfalls offen gebliebener Fragen; Quellenverzeichnis; Eigenständigkeitserklärung.

Die Bachelorarbeiten können nach Vorgabe oder mit Genehmigung der Studiengangsleitung auch in englischer Sprache verfasst werden.

Soweit erforderlich sind auch ein Abkürzungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis sowie ein Anhang beizufügen.

f) Die/der BetreuerIn/BegutachterIn der zentralen Bachelorarbeit hat folgende Unterstützungsleistungen zu erbringen:

- > Unterstützung bei der Themeneingrenzung und Klärung der Fragestellung
- > Rückmeldung zum Exposé/zur Disposition/Themenschrift
- > 1-2 Besprechungstermine (Rückmeldung zur Arbeit/zu Teilen der Arbeit, Klärung von Fragen)
- > Begutachtung der Bachelorarbeit

43 § 19 Abs 1 FHStG

> Mitwirkung an der Bachelorprüfung (Stellvertretung möglich)

Werden Betreuung und Begutachtung getrennt vergeben, so ist die Aufteilung der oben angeführten Aufgaben auf diese Personen vom Studiengang zu definieren.

Werden diese Unterstützungsleistungen nicht erbracht, so hat sich die/der Studierende an die Studiengangsleitung zu wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Rücksprache mit der/dem BetreuerIn eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen hat. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

g) In den einzelnen Studiengängen sind die Beurteilungskriterien sowie die Abgabetermine für die Bachelorarbeiten festzulegen und spätestens zu Beginn jenes Semesters, in dem die Arbeit zu erbringen ist, den Studierenden auf der Anschlagtafel des Studiengangssekretariats oder im Portal kundzumachen.

h) Wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind, so ist auf deren/dessen Antrag die Studiengangsleitung berechtigt, das abgelieferte Werk für max. 5 Jahre für die Veröffentlichung zu sperren. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Abschlussarbeit einzubringen.

15.4 Masterarbeit

a) Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Arbeit im Allgemeinen in einem Zeitraum von sechs Monaten und im Rahmen der im jeweiligen Studienplan festgelegten ECTS-Workload zu bewältigen ist.

b) Die Masterarbeit ist im dritten bzw. im vierten Semester zu erstellen. Eine Fristerstreckung durch die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung ist im Einzelfall aus wichtigen Gründen⁴⁴ möglich und klar zu terminisieren.

c) Das Thema ist von den Studierenden – im Rahmen der vom jeweiligen Studiengang/Lehrgang vorgegebenen Vertiefungsrichtung/Forschungsfelder - frei wählbar, wobei von der/dem Studierenden eine fachlich geeignete Betreuungsperson vorgeschlagen werden kann, die auch das Gutachten zu erstellen hat. Diese Person muss schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die gemeinsame Bearbeitung

⁴⁴ Siehe Punkt 11.a) der Studien- und Prüfungsordnung

eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die Studien-/Lehrgangsleitung muss das Thema, allenfalls die gemeinsame Bearbeitung des Themas sowie die Betreuung genehmigen. Darüber hinaus wird von der Studien-/Lehrgangsleitung eine weitere Person für die Begutachtung nominiert, der/die Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht. Eine dieser Personen muss Lehrende/r der FH Campus Wien sein.

d) Die Fristen für die Einreichung zur Genehmigung des Themas werden durch die Studien-/Lehrgangsleitung festgesetzt und über das Portal bekannt gegeben. Die Studierenden reichen ein Exposé/eine Disposition/eine Themenschrift unter Angabe der gewählten BetreuerInnen und des (Arbeits-)Titels ein. Der Titel kann sprachlich noch modifiziert werden, die Modifikation bedarf aber der Vorlage und nochmaligen Vidierung durch die Studien-/Lehrgangsleitung. Im Falle einer Themenänderung ist das gesamte Einreichungsverfahren erneut durchzuführen. Ein neues Thema kann auf Ansuchen der/des Studierenden in begründeten Fällen durch die Studien-/Lehrgangsleitung genehmigt werden.

e) Die Genehmigung des Themas, die Bestätigung der gewählten Betreuungsperson und die Nennung der BegutachterIn wird den Studierenden schriftlich kommuniziert. Der Abgabetermin (inkl. Wiederholungstermin, kommissioneller Abgabetermin) ist spätestens am Ende des 3. Semesters bekannt zu geben.

f) Das Exposé/die Disposition/die Themenschrift hat folgende Elemente zu umfassen: Ausgangslage, Fragestellung, Ziel, Methode, Innovationswert, Terminplan. Die/der BetreuerIn/BegutachterIn unterzeichnet das Exposé/die Disposition und erklärt damit ihr/sein Einverständnis. Darüber hinaus verpflichtet sich der/die BetreuerIn/BegutachterIn zur Referenzierung der Autorin/des Autors und der FH Campus Wien, wenn die Forschungsergebnisse in ein größeres Forschungsprojekt einfließen.

g) Jedenfalls hat die Masterarbeit folgende Teile zu umfassen:

Titelblatt; Kurzfassung/Abstract (in Deutsch und Englisch); Inhaltsverzeichnis; eine Einleitung mit einer Hinführung zum Thema/zur Problemstellung, mit zentralen Fragestellungen und Hypothesen, mit dem Erkenntnisinteresse sowie einer Übersicht über den Aufbau der Arbeit/Übersicht über die Kapitel; einen Hauptteil zur Bearbeitung des Themas und der zentralen Fragestellungen/Hypothesen, systematisch und theoriengeleitet unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie deren Ergebnisse; einen Schluss als Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse /Schlussfolgerungen und allenfalls offen gebliebener Fragen; Quellenverzeichnis; Eigenständigkeitserklärung.

Im Falle der beabsichtigten wissenschaftlichen Publikation der Masterarbeit kann im Einzelfall auf Antrag des/der Studierenden die Studien-/Lehrgangsleitung Abweichungen von dieser Strukturvorgabe genehmigen (z.B. bei bestimmten Richtlinien des Verlages).

Die Masterarbeit kann nach Vorgabe bzw. mit Genehmigung der Studien-/Lehrgangsleitung auch in englischer Sprache verfasst werden.

h) Soweit erforderlich, hat die Masterarbeit ein Abkürzungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Namens- und/oder Sachregister und einen Anhang zu beinhalten; gegebenenfalls kann die Arbeit auch ein Vorwort und/oder eine Danksagung beinhalten.

i) Der/die BegutachterIn/BetreuerIn der Masterarbeit hat folgende Unterstützungsleistungen zu erbringen:

- > Unterstützung bei der Themeneingrenzung und Klärung der Fragestellung
- > Rückmeldung zum Exposé/zur Disposition/Themenschrift
- > Erforderliche Besprechungen (Rückmeldung zur Arbeit/zur Teilen der Arbeit, Klärung von Fragen)
- > Begutachtung der Masterarbeit
- > Mitwirkung bei der Masterprüfung (Stellvertretung möglich)

Werden diese Unterstützungsleistungen nicht erbracht, so hat sich die/der Studierende an die Studiengangs-/Lehrgangsleitung zu wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Rücksprache mit der/dem BetreuerIn eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen hat. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

j) Die Beurteilungsfrist für die Masterarbeiten beträgt 4 Wochen. Sie ist so festzulegen, dass den Studierenden spätestens 2 Wochen vor der Masterprüfung bekannt gegeben wird, ob das Ergebnis der Masterarbeit positiv oder negativ ist. Die Masterarbeiten sind mit dem nationalen Beurteilungssystem (1 bis 5) zu bewerten.

k) Die Approbation ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung. Eine nicht approbierte Arbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer von der Studien-/Lehrgangsleitung festzusetzenden Frist zurück zu weisen.⁴⁵ In Ausnahmefällen ist ein

⁴⁵ § 19 Abs 2 FHStG

Themenwechsel in Absprache mit der Betreuungsperson und der Genehmigung der Studien-/Lehrgangsleitung möglich.

l) Die Arbeit wird mit den Noten „Sehr Gut“ bis „Nicht Genügend“ benotet, bei einer zunächst vorliegenden Differenz beider Benotungen ist eine GutachterInnenbesprechung obligatorisch. Einigen sich die BegutachterInnen nicht, bestellt die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung einen/eine EntscheidungsgutachterIn oder erstellt selbst ein Entscheidungsgutachten, so er/sie bisher nicht in die Begutachtung einbezogen war.

m) In den einzelnen Studiengängen sind die Beurteilungskriterien sowie die Abgabetermine für die Masterarbeit festzulegen und spätestens bis Ende des der Masterarbeit vorgelagerten Semesters den Studierenden auf der Anschlagtafel des Studiengangs-/Lehrgangssekretariats und/oder im Portal kundzumachen.

n) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH Campus Wien zu veröffentlichen. Wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind, so ist auf deren/dessen Antrag die Studien-/Lehrgangsleitung berechtigt, das abgelieferte Werk für max. 5 Jahre zu sperren.⁴⁶

⁴⁶ Vgl. § 19 Abs 3 FHStG

Stichwortverzeichnis

A

Abgabetermin	
- Bachelorarbeit.....	18
- Masterarbeit.....	22
abweichende Prüfungsmethode.....	3
Anwesenheit	
- vollständige.....	14
Anwesenheitspflicht.....	14
- Unterschreiten.....	14
Anwesenheitsvorgabe.....	14
Approbation.....	18, 21, 22
Ausbildungsvertrag	
- Auflösung.....	9, 11, 12

B

Bachelorarbeiten.....	17
- zentrale.....	18
Bachelorprüfung.....	16
Bachelorstudiengang.....	15
Bachelorzeugnis.....	17
Beisitz.....	10
Bekanntgabe	
- kommissionellen Prüfungen.....	7
- Noten.....	5
Benotung.....	5, 17
Beschwerde.....	5, 15
Betreuer/in.....	19, 20
Beurteilung, Prüfungen.....	5
Beurteilungsfrist für die Bachelorarbeiten.....	18
Beurteilungsfrist für die Masterarbeiten.....	21
Beurteilungskriterien.....	18, 22
Beurteilungsunterlagen	
- Einsicht.....	5

D

Diploma Supplement.....	6
-------------------------	---

E

Endprüfung.....	3
Ergebnis der Bachelorprüfung.....	17
Erstabgabetermin.....	7
Erstprüfungstermin.....	7

F

Fotokopien.....	5
Fortsetzung des Studiums	
- Meldung.....	13
Fristerstreckung.....	19

G

Gesamtprüfung.....	15, 17
--------------------	--------

K

kommissionelle Prüfungen.....	7, 10, 14, 15
Kompensationsarbeiten.....	15

L

Lehrveranstaltungen	
- mit immanentem Prüfungscharakter.....	4, 5, 7, 10
Leistungsbeurteilung	
- Formen.....	3, 10, 17

M

Masterarbeit.....	15, 19
- Abgabetermin.....	19
- Beurteilungsfrist.....	18, 21
- Themenänderung.....	20
Masterprüfung.....	15, 21
Masterstudiengang.....	15
Masterzeugnis.....	17
Module.....	4
Multiple Choice Fragen.....	4, 6
mündliche Prüfungen.....	8

N

negative Prüfungsergebnisse	8
negative Prüfungsleistung	11
Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit	9
Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin	9
Noten	
- Bekanntgabe	5
Noteneintragung	
- Termine	7
Notenschlüssel	5

O

Öffentlichkeit	8
----------------------	---

P

Plagiat	9
Praktika	5, 11, 16
Protokoll	5
Prüfungen	
- abschließende	10, 15
- mündlich	8
- kommissionell	4, 6, 10, 14
- positiv	5, 6, 10, 15
- Rücktritt	10
- Ungültigkeit	9
- Verschiebung	7
Prüfungsantritt	6, 9
Prüfungscharakter, immanenter	4, 7, 10, 14
Prüfungsergebnisse	6
Prüfungskommission	16
Prüfungsleistung	4, 10, 17
Prüfungsmethode, abweichende	3
Prüfungsmodalitäten	3, 4
- Bekanntgabe	4
Prüfungsprotokolle	5
Prüfungssenat	8, 11, 15
Prüfungstermine	6, 14

S

Sammelzeugnis.....	6
Studienerfolgsnachweis.....	6

T

Teilprüfung.....	15
Teilstudium.....	13
Termine.....	6
Terminverschiebung.....	7
Themenänderung.....	20
Transcript of Records.....	6

U

unerlaubte Hilfsmittel.....	9
Ungültigkeit.....	9
Unterbrechung.....	12
- Genehmigung.....	12

V

Vertrauensperson.....	8
Veröffentlichung der Bachelorarbeit.....	19

W

Wiederaufnahme des Studiums.....	13
Wiederholung	
- Lehrveranstaltungen.....	10
- Prüfungen.....	4, 7, 10
- Studienjahr.....	11
- Berufspraktika.....	11
Wiederholungsprüfungen.....	6

Z

zentrale Bachelorarbeit.....	18
Zwischenprüfungen.....	3

Anhang

Richtlinie über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Die vorliegende Richtlinie entfaltet ihre Gültigkeit ab Wintersemester 2014 in allen Studien- und Lehrgängen an der FH Campus Wien. Durch diese Richtlinie werden alle bisherigen Richtlinien über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse in den einzelnen Studien- und Lehrgängen außer Kraft gesetzt.

Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse:

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt semesterweise über schriftlichen Antrag der/des Studierenden. Das Antragsformular liegt im Sekretariat auf bzw. steht den Studierenden im Portal zur Verfügung. Der schriftliche Antrag ist an die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu richten und von der/vom Studierenden im Studiengangs- bzw. Lehrgangssekretariat persönlich oder via Email an das Studiengangs- bzw. Lehrgangssekretariat fristgerecht einzureichen.

Dem Antrag beizulegen sind die entsprechenden Nachweise über die bereits erworbenen Kenntnisse:

- Prüfungszeugnis anderer Bildungseinrichtungen
- genaue Beschreibung der Lehrinhalte
- Angabe von ECTS-Credits bzw. Stundenausmaß
- Sonstige Nachweise, mit welchen die entsprechenden Kenntnisse beschrieben werden.

Über den Antrag entscheidet die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung⁴⁷ nach vorheriger Empfehlung der/des Lehrveranstaltungsleiters/in innerhalb angemessener Frist, sofern der Antrag vollständig durch entsprechende Nachweise gestellt wurde.

Die Benachrichtigung an die/den Studierenden erfolgt schriftlich via E-Mail durch das Studiengangs- bzw. Lehrgangssekretariat sowie durch Eintragung bei der jeweiligen Lehrveranstaltung im Portal. Die Information ergeht gegebenenfalls an die/den Lehrveranstaltungsleiter/in.

Bis zur Entscheidung durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung sind die Lehrveranstaltungen weiterhin durch die/den Studierenden zu besuchen.

⁴⁷ vgl. § 10 Abs. 5 Z 2 bzw. Z 4 FHStG

Frist für die Abgabe des Antrags auf Anerkennung durch die/den Studierenden:

Die/Der Studierende hat den Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters einzureichen. Die Studiengangsleitung hat die Möglichkeit, diese Frist zu erstrecken.

Kenntnisse, welche einer Anerkennung zugänglich sind:

Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung, wobei die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen festzustellen ist.⁴⁸ Anerkennung finden alle gleichwertigen Kenntnisse, die durch erfolgreich absolvierte Prüfungen an anderen Bildungseinrichtungen nachgewiesen wurden. Eine Wissensüberprüfung findet in diesen Fällen nicht statt.

Kenntnisse nach § 12 Abs. 2 FHStG müssen entsprechend nachgewiesen werden.

Bei Feststellung der Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang sind die erworbenen, nachgewiesenen Kenntnisse anzuerkennen.

Kann die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung nicht festgestellt werden, so ist entweder der Antrag sofort abzuweisen oder zur möglichen Feststellung der Gleichwertigkeit ein Gespräch mit der/dem Studierenden, die/der den schriftlichen Antrag eingebracht hat, zu führen, aufgrund dessen die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eine Entscheidung über die Anerkennung der erworbenen Kenntnisse zu treffen hat.

Folgen der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse:

Die betreffende Lehrveranstaltung, für welche eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse beantragt wurde, muss von der/dem Studierenden nicht mehr besucht und positiv absolviert werden. Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse bedeutet, dass vorausgesetzt wird, dass die/der Studierende die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Inhalte und Kompetenzen erworben hat und sie daher bei darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zeigen kann.

⁴⁸ vgl. § 12 Abs. 1 FHStG